

Statuten

Verein Uitikoner Golferinnen und Golfer (VUG)

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen "Verein Uitikoner Golferinnen und Golfer", kurz VUG, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der VUG hat seinen Sitz in Uitikon.

Art. 3 Der VUG bezweckt die Ausübung und Förderung des Golf-Sportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder unter sich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der VUG besteht aus Aktiv-, Junioren-, und Ehrenmitgliedern. Mitglieder müssen ihre Schriften in Uitikon deponiert haben.

Art. 5 Eintrittsgesuche als Aktiv- oder Juniorenmitglied sind an den Vorstand zu stellen. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über den Eintritt und teilt diesen der nächsten Generalversammlung mit. Diese kann den Entscheid des Vorstandes auf Antrag abändern.

Art. 6 Durch den Beitritt unterstellt sich der/die Neueintretende den Bestimmungen der Statuten des VUG.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus der Gemeinde oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Vereinsjahres zulässig; bei Wegzug aus der Gemeinde erfolgt der Austritt per Abmeldedatum bei der Gemeinde. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Durch die Genehmigung des Austrittes wird das betreffende Mitglied nicht von der Leistung seiner finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr dem Verein gegenüber entbunden. Liegen besondere Umstände vor, so kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.

Art. 8 Mitglieder, die den Bestimmungen des Vereins störend entgegenwirken, den Bestand oder die Ehre des Vereins gefährden oder sonst zu begründeten Klagen Anlass geben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es steht ihnen innert 10 Tagen ein Berufungsrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 9 Wer durch langjährige, besondere Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder durch besondere hervorragende Leistungen die Interessen des Vereins gefördert hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 11 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche GV für das abgelaufene Vereinsjahr findet jeweils im Frühjahr des folgenden Jahres statt. Der Vorstand ist berechtigt, bei wichtigen Gründen den Termin zu verschieben. Die GV wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 12 Die Geschäfte der GV sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Mitteilung von Ein- und Austritten und auf Antrag eines Mitgliedes an der GV
Entscheid über Neueintritte
3. Abnahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) ev. weiterer Vorstandsmitglieder
4. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
6. Statutenrevisionen
7. Ehrungen
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
9. Verschiedenes

Art. 13 Anträge der Mitglieder zur Behandlung bestimmter, vom Vorstand nicht vorgesehener Traktanden für die GV müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, dieselben an der GV vorzubringen. Erst an der GV vorgebrachte Geschäfte müssen nicht behandelt werden.

- Art. 14 Eine Revision der Statuten wird an der GV verhandelt, wenn es der Vorstand will oder ein Mitglied es beantragt hat oder dies an der GV von mindestens einem Fünftel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder verlangt wird. Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 15 Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Junioren ab dem 16. Altersjahr und Ehrenmitglieder.
- Art. 16 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, oder wenn ein Fünftel der Vereinmitglieder es verlangt, innert drei Wochen durch den Vorstand schriftlich einberufen.

b) Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für das Vereinsjahr gewählt und ist wiederwählbar.

Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten und den Kassier. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstandsmitglieder, welche während des Vereinsjahrs aus dem Vorstand ausscheiden, können vom verbleibenden Vorstand durch eine geeignete Person bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt werden, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder der Ersatzwahl zustimmen muss.

- Art. 19 Im Rahmen des Budgets und dieser Statuten ist der Vorstand beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Einladung können Vorstandsbeschlüsse nur bei Anwesenheit aller Mitglieder gefasst werden.

Der Vorstand kann auch über das Budget hinausgehende Ausgaben beschliessen. Diese dürfen das Budget nicht um mehr als 10 % überschreiten.

- Art. 20 Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen und vertritt den Verein nach innen und aussen. Er führt Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Kassier oder mit einem anderen Vorstandsmitglied. Dringende Geschäfte kann er von sich aus erledigen unter nachheriger Anzeige an den Vorstand.

- Art. 21 Der Kassier hat das gesamte Rechnungswesen unter sich und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben genau Buch. Er hat auf das Ende des Vereinsjahres die Jahresrechnung zu erstellen und sie vor der GV den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

c) die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Zur Prüfung der Jahresrechnung werden durch die GV zwei Revisoren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben auf die ordentliche GV hin die Rechnungsführung des Kassiers zu überprüfen und der Versammlung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung Antrag zu stellen.

IV. FINANZIELLES

Art. 23 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Sponsoreneinnahmen.

Art. 24 Bei der Gründungsversammlung werden folgende Mitgliederbeiträge für das erste Jahr festgelegt:

Einzelmitglieder	Fr. 150.--
Paarmitgliedschaft (Ehepaare und Paare, welche im gleichen Haushalt leben)	Fr. 270.--
Juniorern (bis und mit 18. Altersjahr)	Fr. 80.--

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung für das laufende Jahr bestimmt. Die Mitgliederbeiträge werden auf der Basis des wirtschaftlichen Umfeldes, der zugesagten Sponsorenbeiträge als auch dem vorhandenen Kassabestand angepasst und vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen.

Art. 25 Die Vereinsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in der Höhe ihres Jahresbeitrages.

Art. 26 Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Jahresbeitrag auf dem Rechtswege eingefordert.

Art. 27 Bei Austritt, Wegzug aus der Gemeinde oder Ausschluss aus dem Verein muss der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt werden.

Art. 28 Für Verfügungen über das Vereinsvermögen, welche über die Erhaltung und den Weiterbestand von bisherigen Vermögensanlagen hinausgehen, ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Die Auflösung oder Fusion des VUG kann nur durch eine mit dieser Zweckaufgabe einberufenen GV vollzogen werden. Zur Auflösung des VUG ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder notwendig.

Das Vereinsvermögen muss gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, wenn der VUG aufgelöst wird.

Art. 30 Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungs-Generalversammlung mit den im Protokoll aufgeführten Ergänzungen am 3. Februar 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Uitikon, den 3. Februar 2010

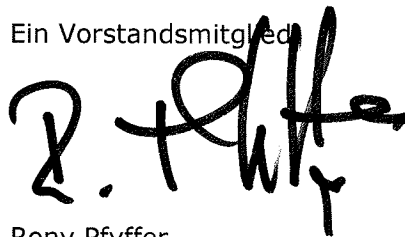
VEREIN DER UITIKONER GOLFERINNEN UND GOLFER (VUG)

Der Präsident:



Andrew P. Moore

Ein Vorstandsmitglied



Rony Pfyffer